Amt für Gemeinden und Raumordnung

Office des affaires communales et de l'organisation du territoire

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires communales et des affaires ecclésiastiques du canton de Berne

Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 77 75
Telefax 031 633 73 21

www.be.ch/agr

A-Post
Gemeinderat Köniz
Gemeindehaus Bläuacker
Landorfstrasse 1
3098 Köniz

Sachbearbeiter: Rolf Wohlfahrt
G.-Nr.: 450 12 642
Mail: rolf.wohlfahrt@jgk.be.ch

16. Juli 2013

Köniz: Überbauungsordnung „Bike-Park Oberried" mit Nutzungsplanänderung Ergänzende Vorprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende Planung soll die Grundlage für die Erstellung eines öffentlichen Bike-Parks in Oberried bilden. Gleichzeitig werden die übrigen Nutzungen der bereits ansässigen Firma Thömus Veloshop AG soweit geklärt, dass in einem beschränkten Rahmen das bestehende Verkaufsgeschäft weiterbetrieben werden kann. Mit dem angestrebten Nutzungsprofil „High-End-Bikes" soll sichergestellt werden, dass bescheidene Kundenströme entstehen und der im Erholungsgebiet liegende Weiler Oberried nicht übermässig belastet wird. Die Planung ist so ausgelegt, dass bei einer Aufgabe des Bike-Parks eine Rückbaupflicht besteht. Sofern die Planungsfestlegungen eng auf dieses Nutzungsprofil ausgerichtet sind, kann die Genehmigung in Aussicht gestellt werden.

Im Vorprüfungsbericht vom 25.1.2013 wurde die Gemeinde anhand der offenen Fragen und ungelösten Probleme verpflichtet, die Unterlagen nochmals zur abschliessenden Vorprüfung einzureichen. In der Folge wurden die Unterlagen überarbeitet und konsolidiert. Die Zwischenstände wurden an den Sitzungen mit dem AGR vom 7.5.2013 und 10.6.2013 besprochen.

Am 21.6.2013 trafen folgende Unterlagen mit Antrag auf abschliessende Vorprüfung ein:
- Überbauungsvorschriften vom 20.6.2013
- Überbauungsplan vom 20.6.2013

Am 10.7.2013 wurden die Unterlagen ergänzt mit dem
- Erläuterungs- und Raumplanungsbericht vom Juli 2013

Die Würdigung und die Zulässigkeit der vorgesehenen Planungsabsicht ist im Vorprüfungsbericht 25.1.2013 dokumentiert. Wir verzichten an dieser Stelle auf eine Wiederholung.

Neu soll nicht mehr eine Zone mit Planungspflicht, sondern direkt eine Überbauungsordnung nach Art. 88 BauG das Beschluss- und Genehmigungsverfahren durchlaufen. Aus AGR Sicht wird dieser Schritt begrüsst (stufengerecht, Verzicht auf zusätzliches Planungsverfahren).

Die Richtprojekte bezüglich Erweiterungsbau und Gestaltung der Biker-Anlagen sollen keine Behördenverbindlichkeit mehr erlangen. Sie werden neu als „Konzepte" bezeichnet und sollen ledig-

lich bei den weiteren Planungs- und Projektierungsschritten beigezogen werden. Das AGR begrüsst auch dies, da im Rahmen der Detailplanung/ Projektierung ein grösserer Handlungsspielraum für eine optimale Integration besteht.

Die Stellungnahmen der Fachämter befinden sich im Anhang zum Vorprüfungsbericht 25.1.2013 und sind bei den folgenden Planungs- und Projektierungsschritten zu berücksichtigen. Gemäss Vorgabe des KAWA wurden die aktuellen Unterlagen nochmals beurteilt; die Planung ist aus forstlicher Sicht genehmigungsfähig (Beilagen 1 und 2).

Koordination mit der Ortsplanung

Im Vorprüfungsbericht 25.1.2013 stellten wir fest, dass auch der kommunale „Schutzplan 1:5000" (Obstgarten O2 streichen) und der kommunale „Richtplan Ökologische Vernetzung" (Reduktion der Vernetzungsgebiete) angepasst werden muss. Diese Abstimmung zur vorliegenden Planung ist noch vorzunehmen, zu beschliessen und gleichzeitig zur Genehmigung einzureichen.

Zum Überbauungsplan

Mit der Überbauungsordnung nach Art. 88 BauG wird die geltende *Nutzungsplanung* im Wirkungsbereich ersetzt. Nebst der „Nutzungsplanänderung" muss auch der *Schutzplan „Naturobjekte, archäologische Schutzgebiete und –objekte, IVS-Objekte" Teilgebiet Wangental* angepasst werden. Der *Obstgarten O2* ist zu streichen, da dieser mit der beabsichtigten Parkierungsanlage im Konflikt steht.

Wir empfehlen folgenden Titel zu wählen: *Überbauungsordnung Bike-Park Oberried* mit *Änderung der baurechtlichen Grundordnung*. Nebst der Änderung des Nutzungsplanes wird auch der „Schutzplan" geändert (Aufzählung ergänzen). Die „Konzepte" sind im Erläuterungs- und Raumplanungsbericht integriert; sie sollten deshalb nicht als eigenständige Dokumente aufgeführt werden.

Da die bestehenden Bauten ihre Daseinsberechtigung haben und in den Vorschriften erwähnt werden, sollten sie bei den Festlegungen ebenfalls als Inhalt aufgeführt werden. Als Alternative zum Neubau in Sektor A steht ja in erster Linie die Umnutzung der bestehenden Baute 4a im Vordergrund (Art. 9 lit. c UeV).

Die korrekte Legendenbezeichnung in Zusammenhang mit der Waldfestlegung lautet: „*verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG*". Bitte gemäss Antrag des kantonalen Amtes für Wald (Beilage 1) korrigieren.

Auf eine hinreichende Vermassung ist zu achten. Bei gewissen Vermassungen („*4m*", „*10m*") ist unklar, auf welche Referenzpunkte sich diese beziehen. Bitte klären.

Zu den Überbauungsvorschriften

Zu den Vorschriften ergibt sich folgender Bereinigungsbedarf. Bitte beachten Sie, dass es sich bei den **fett** hervorgehobenen Artikeln um GENEHMIGUNGSVORBEHALTE handelt; sie sind zwingend vor der öffentlichen Auflage zu überarbeiten:

Art. 4	Abs. 1: Im Sektor A werden in erster Linie nicht „Nutzungen" sondern „Hochbauten" ge-

	regelt. Formulierungsvorschlag: *Der Sektor A umfasst die Erschliessung und Parkierung sowie nebst den bestehenden Bauten ein Baufeld für einen Neubau.*
Art. 4	Abs. 2: *Der Überbauungsplan legt…..*
Art. 5	Abs. 1: Zum „Status" (vgl. Artikelüberschrift) der ergänzenden Unterlagen wird in der Bestimmung nichts mehr Wesentliches gesagt. Wenn nur zur „Veranschaulichung" gedacht, kann auf den Erlass verzichtet und das Ganze im Erläuterungsbericht integriert werden.
Art. 9	Lit. a ist für das AGR nicht verständlich. Entweder weglassen oder klären.
Art. 9	Bestehenden Nutzungen dürfen nicht automatisch aufgrund einer Zusammenstellung (Aufstellung) weitergeführt werden. Unbewilligte Nutzungen (z.B. Snowfarm) dürfen nicht weitergeführt werden. Lit. b ist anzupassen.
Art. 10	Wenn am Englisch festgehalten werden soll: *Outdoor und Indoor*
Art. 10	Abs. 1: Anstelle *„einer die Gebäude verbindenden Platzanlage"* sollte eher *„Wege und Plätze"* zugelassen werden.
Art. 10	Abs. 4: Was versteht die Gemeinde unter „ weitere *Geschäftsfelder mit räumlichen oder angestammten Bezug*"? Bitte in UeV und/oder Erläuterungsbericht klären.
Art. 11	Die Nutzungsbestimmungen müssen in erster Linie sicherstellen, dass der Bike-Park mit den erforderlichen baulichen Infrastrukturanlagen realisiert werden kann. Die Entwicklung und der Verkauf von Bikes (bereits heute 680m2 bewilligt) ist ebenfalls möglich, solange diese Nutzung in einem bescheidenen Rahmen gehalten werden können. Im Moment interpretieren wir die Vorschriften so, dass für den Bike-Park max. 600m2 BGF (b+c) und für die Entwicklung und den Verkauf von Bikes bis zu 1950m2 BGF (d-g) zur Verfügung stehen kann. Dieses Missverhältnis ist aufzulösen und die Formulierung ist zu klären. Für die bauliche Nutzung im Sektor A sähen wir folgenden genehmigungsfähigen Formulierungsansatz: *Die baulichen Nutzungen sind im Sektor A zu konzentrieren und betragen insgesamt 2500m2 BGF:* • *Gestattet sind die für den Betrieb des Bike-Parks erforderlichen Nutzungen und Infrastrukturen wie Empfang, Administration, Verpflegung, Nasszellen, Umkleide, kleines Schulungslokal, Lager, etc.* • *Wohnnutzung ist im Umfang von 325m2 zugelassen.* • *Für die Entwicklung, die Präsentation, die Reparatur und den Verkauf von Bikes (High End) dürfen max. 1200m2 BGF beansprucht werden.* • *Weitere Nutzungen im Sinne von Art. 10 Abs. 4 sind innerhalb des Gesamtnutzungsmasses zulässig.*
Art. 12	*„…unter Vorbehalt von Art. 9 und 17 zulässig – soweit sie zusammen mit den bestehenden Nutzflächen insgesamt…."…"*
Art. 12	Abs. 2: *„Das Bauernhaus Oberriedgässli Nr. 6 darf unter Wahrung des Erscheinungsbildes an- und umgebaut werden."*
Art. 12	Abs. 4: Das allfällige Sockelgeschoss sowie die Terrasse dürfen nur im Plan bezeichneten Baufeld erstellt werden. Bitte präzisieren.
Art. 12	Abs. 5: *„….steht unter Vorbehalt der ~~sichergestellten~~ Realisierung…von mindestens 2 der 3 Sektoren B-D sowie….".* Begründung: Die Bikepisten müssen nicht nur sichergestellt sondern auch tatsächlich realisiert werden. In Zusammenhang mit der Wiederherstellungsregel muss auch bestimmt werden, innert welcher Frist der Park vollendet sein muss. Vorschlag: *„Der Bikepark ist innert 3 Jahren ab Rechtskraft der UeO vollständig zu realisieren. Wird er innert dieser Frist nicht vollständig realisiert findet Art. 23 Anwendung."*
Art. 13	Abs. 4: *„Der Minimalabstand der Anlagen zum Wald in den Sektoren C und D sowie zur Hecke in Sektor C …".*
Art. 13	Abs. 7: Verweis auf Abs. 5 statt 4.

Art. 13	Abs. 6: Entgegen dem Konzept (Erläuterungsbericht S. 12: Mehrere Startrampen) wird hier von einer gemeinsamen Startrampe gesprochen. Bitte klären.
Art. 14	Analog Art. 10 ist von einem „Verpflegungsbereich" zu sprechen (anstelle „Besucherrestaurant").
Art. 15	Abs. 1: *„Die Abstellplätze für Parkbesucher, Angestellte und Kunden…."*
Art. 15	Gemäss Planeintrag sind lediglich 52 Parkplätze zulässig. Gemäss wegleitendem Konzept (Erläuterungsbericht S. 12) sogar nur 49 Parkplätze. Bitte klären.
Art. 16	Abs. 2: Verweis auf Art. 14 Abs. 2 statt Art. 14 Abs. 3.
Art. 17	Abs. 5: Der Schutzplan ist gleichzeitig mit dieser Planung anzupassen. Der Satzteil *„..wobei auch der entsprechende Schutzplan gegebenenfalls anzupassen ist."* ist zu streichen.
Art. 18	Sofern ökologische Kompensationsmassnahmen gefordert werden, muss aufgezeigt werden, welche Werte in welchem Umfang zerstört werden. Innerhalb des Wirkungsbereichs ist nachzuweisen, dass die zusammenhängenden Massnahmen Platz finden. Aussagen dazu können im Erläuterungsbericht integriert werden.
Art. 24	Der Wortlaut in lit. e) und g) von Abs. 3 ist für das AGR unklar. Bitte überprüfen und anpassen.

Zum Erläuterungs- und Raumplanungsbericht

Der Erläuterungs- und Raumplanungsbericht vom Juli 2013 enthält nun die wichtigsten Angaben zur Planungsvorlage. Bis zur öffentlichen Auflage sind noch folgende Kapitel zu ergänzen/ zu präzisieren:

Fruchtfolgeflächen

Die Vereinbarkeit mit Massnahmenblatt A_06 des kant. Richtplans ist nachzuweisen. Gemäss Inventar FFF (Beilage 3) werden im südöstlichen Bereich innerhalb des Wirkungsperimeters rund 3000m2 FFF beansprucht.

Hinreichende Erschliessung

Da die Erschliessungspflicht für Bauzonen nach Art. 15 RPG der Gemeinde obliegen, muss offengelegt werden, mit welchen Erschliessungsaufwendungen zu rechnen ist (Art. 108 BauG: Erschliessungsprogramm). Die Resultate dieser Abklärungen bilden ebenfalls eine erforderliche Grundlage für die Verhandlungen (Art. 24 UeV) mit Thömus Veloshop AG im Vorfeld der Genehmigung.

Die Aussagen im Bericht bezüglich der Wasserversorgung ergeben zur Zeit kein klares Bild. Im Erläuterungs- und Raumplanungsbericht (S. 31) wird erwähnt, dass die neuen Nutzungen aus *„eigener Quelle mit Trinkwasser"* versorgt werden können. In den Überbauungsvorschriften wird diese Aussage hingegen relativiert (Art. 24 Abs. 3 lit. a); darin wird der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung nicht ausgeschlossen. In einem früheren Zeitpunkt wurde die Ausscheidung einer Weilerzone seitens der Gemeinde Köniz mit der Begründung der fehlenden öffentlichen Wasserversorgung abgelehnt (Bericht S. 24). Das Amt für Wasser und Abfall forderte die Gemeinde bereits am 19.10.2012 (siehe Beilage Vorprüfungsbericht 25.1.2013) auf, die generelle Wasserversorgungsplanung zu überprüfen und mit der Wasserversorgung resp. dem zuständigen Ingenieur Kontakt aufzunehmen. Falls dies nicht erfolgt ist, muss dies nachgeholt werden.

Weiteres Vorgehen

Wir bitten Sie, die Unterlagen aufgrund unseres Vorprüfungsberichtes zu bereinigen.

Bitte achten Sie auf die korrekte und vollständige Publikation (vgl. auch Beilage 1: Waldfeststellung).

Nach der öffentlichen Auflage, der Einspracheverhandlungen, der Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten und der allseitigen Unterzeichnung der Vereinbarungen/ des Infrastrukturvertrages erwarten wir gerne die vollständigen und unterzeichneten Genehmigungsdossiers in 8facher Ausführung.

Der Zeitplan für die vorliegende Planung wird durch die Annahme der Revision des Raumplanungsgesetzes RPG am 3. März 2013 beeinflusst. Neue Bauzonen – und damit auch die vorliegende Planung - können vom AGR nach geltendem kantonalem Richtplan nur noch bis zur Inkraftsetzung des revidierten RPG genehmigt werden. Gemäss Ankündigung des Bundes wird das revidierte RPG voraussichtlich im Frühjahr 2014 eventuell erst Mitte 2014 in Kraft gesetzt. Danach ist eine Genehmigung von Einzonungen erst nach der Überarbeitung des kantonalen Richtplans und einer erneuten Prüfung aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlagen möglich. Der Kanton Bern arbeitet bereits an der Überarbeitung des kantonalen Richtplans. Es ist vorgesehen, dass die Änderungen bis Ende 2014 vom Bundesrat genehmigt werden. Sollte eine Genehmigung der vorliegenden Planung nicht mehr vor Inkrafttreten des revidierten RPG möglich sein, müssen wir mit der Genehmigung zuwarten, bis der überarbeitete kant. Richtplan vom Bund genehmigt ist.

Aufgrund dieser Ausgangslage ist es besonders wichtig, sämtliche formulierte Vorbehalte des vorliegenden Vorprüfungsbericht auszuräumen und konsensorientierte Einspracheverhandlungen zu führen.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Rolf Wohlfahrt, Planer

Beilage:
1 KAWA vom 15.7.2013
2 Waldabteilung 5 vom 1.7.2013
3 Auszug aus Inventar Fruchtfolgefläche (Geoportal)

Kopie:
- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland
- JGK/AGR: MIC, STI, MüR, NEC
- KAWA

Amt für Wald
des Kantons Bern

Office des forêts
du canton de Berne

Fachstab Wald
Waldrecht

Etat-major technique Forêt
Droit forestier

Laupenstrasse 22
3011 Bern
Telefon 031 633 50 20
Telefax 031 633 50 18
waldamt@vol.be.ch
www.be.ch/wald

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abt. O+R
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Bendicht Urech
031 633 46 26
bendicht.urech@vol.be.ch
G.-Nr: 450 12 642
Reg-Nr. KAWA: 5.OP.12/2 (ID 5-8-2013-627)

Bern, 15. Juli 2013

Gemeinde Köniz: Bike-Park, Oberried, UeO nach Art. 88 BauG mit Anpassung Schutzplan und Richtplan ökologische Vernetzung; Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Wohlfahrt

Wir danken für die Zustellung der Vorprüfungsakten und die Möglichkeit zur Stellungnahme. In Ergänzung zur Stellungnahme der Waldabteilung 5 möchten wir auf einige Punkte unserer Vorprüfung hinweisen.

Prüfungsgrundlagen:
- Überbauungsplan 1 : 1'000 vom 20.06.2013
- Überbauungsvorschriften vom 20.06.2013

Formelle und materielle Prüfung:
Die Vorprüfung einer Ortsplanung oder Überbauungsordnung beschränkt sich auf eine formelle Prüfung aller eingereichten Unterlagen im Hinblick auf die rechtsverbindlichen Waldfeststellungen (Genehmigungsvermerke und Legenden; Publikations- und Auflagepflicht), weiter auf die materielle Prüfung der planerischen Grundlagen und Festlegungen in Waldesnähe und in Überlagerung zum Waldareal. Bei der materiellen Prüfung werden durch die zuständige Waldabteilung die rechtsverbindlichen Waldgrenzen überall dort vor Ort festgelegt bzw. überprüft, wo Wald unmittelbar an eine Bauzone grenzt.
Regelungen zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Parkanlagen, Alleen, Einzelbäumen und ökologischen Flächen sind nicht Gegenstand unserer Vorprüfung.

Ergebnisse der Prüfung:

1. **Überbauungsplan**
   a. Siehe Stellungnahme Waldabteilung.
   b. Der Legendeneintrag der verbindlichen Waldgrenze muss wie folgt lauten: "**verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG**".

      ► *Genehmigungsvorbehalt:* Korrektur des Legendeneintrags gemäss obiger Bemerkungen.

2. **Überbauungsvorschriften**
   a. Siehe Stellungnahme Waldabteilung.

b. Betreffend Waldabstand empfehlen wir, eine Waldabstandslinie von 5 m in den Sektoren C und D in Absprache mit der Waldabteilung festzulegen und in Art. 13 der Überbauungsvorschriften aufzunehmen.

3. Hinweise zum weiteren Vorgehen:

a. Jede Waldfeststelllung ist zusammen mit der Nutzungsplanung öffentlich aufzulegen. Dabei ist in der **Publikation** zur Auflage **ausdrücklich zu erwähnen**, dass eine **verbindliche Waldgrenze** gemäss Waldgesetz aufgelegt wird und damit auch Einsprachen gegen diese Waldfeststellung möglich sind.

b. Anlässlich der Genehmigung der Nutzungsplanung sind je ein Exemplare der vom Amt für Wald zu genehmigenden Pläne und Dokumente für das Amt für Wald, Fachstab Wald, und für die zuständige Waldabteilung vorzusehen. Diese werden nach der Genehmigung der Nutzungsplanung durch das AGR dem Amt für Wald zugestellt.

Wir danken für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Bemerkungen. Bei Unklarheiten oder Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Wald des Kantons Bern
Fachstab Wald

Bendicht Urech, wiss. Mitarbeiter

Kopie (ohne Beilagen)
- Waldabteilung 5

Beilage
- Stellungnahme Waldabteilung 5 vom 1.07.2013
- Vorprüfungsakten zurück

Amt für Wald
des Kantons Bern

Office des forêts
du canton de Berne

Waldabteilung 5
Bern – Gantrisch

Division forestière 5
Berne – Gantrisch

Hintere Gasse 5
3132 Riggisberg
Telefon 031 808 11 11
Telefax 031 808 11 12
waldabteilung5@vol.be.ch
www.be.ch/wald

Heinz Marthaler
031 808 11 23
heinz.marthaler@vol.be.ch
Reg-Nr. 3.4.8 KAWA 5-8 2013-627

Amt für Wald des Kantons Bern
Waldrecht
Laupenstrasse 22
3011 Bern

01. Juli 2013

Köniz: **Überbauungsordnung Bike-Park Oberried mit Nutzungsplanänderung, Mitbericht zur Vorprüfung**

Ergänzend zum Vorprüfungsbericht vom 12.10.2012 für die damalige ZPP 21/1 Bike-Park Oberried nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Die Waldfeststellung wurde inzwischen vorgenommen und kontrolliert. Im Sektor D verläuft die Waldgrenze zum grossen Teil auf der Parzellengrenze, die meistens identisch mit der Geländekante verläuft. Der südliche Teil wurde eingemessen und mit der Orthofoto verglichen. Die eingetragene Waldgrenze stimmt auch hier mit den tatsächlichen Verhältnissen überein.

Die ausgeschiedene Hecke im Sektor C bestockt eine steile Strassenböschung vorwiegend mit Haselsträuchern, einer jungen Fichte und vier Eschen in einer Reihe. Die Hecke erfüllt die Minimalanforderung für Wald wegen seiner geringen die Breite nicht.

Die Sektoren A und B liegen ausserhalb des gesetzlichen Waldabstandes. Im Sektor C soll Cross und im Sektor D ein technischer Spielplatz realisiert werden. Die beiden letztgenannten Sektoren dürfen gemäss Art. 13 nicht beleuchtet werden. Der Minimalabstand der Anlagen zum Wald und zur Hecke beträgt fünf Meter. Denselben Abstand müssen auch die vorgesehenen Aufschüttungen oder Abgrabungen einhalten. Es fehlt noch das unterzeichnete Formular 4.2 „Bauten nach Waldgesetz".

Antrag: Der Überbauungsplan und die Überbauungsvorschriften können aus waldrechtlicher Sicht genehmigt werden, die Ausnahmebewilligung für Bauten und Anlagen in Waldesnähe kann in Aussicht gestellt werden.

Freundliche Grüsse

Amt für Wald des Kantons Bern
Waldabteilung 5 Bern – Gantrisch

Philipp Mösch-Grünenwald
Abteilungsleiter

Beilage
- Aktendossier

ma_vorpr_bikeparkKö.docx

Richtplan-Informationssystem des Kantons Bern

Bemerkungen: Freier Text mit max. 120 Zeichen
Kartenherr: Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
Copyright: © Kanton Bern / © swisstopo (5704000969) / © TomTom, swisstopo
Detaillierte Angaben zu Copyright und Legende sind dem verlinkten Dokument zu entnehmen:
http://www.map.apps.be.ch/pub/pub/doku/ris_de.pdf
Für Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten wird keine Haftung übernommen. Rechtlich verbindliche Auskünfte sind beim Kartenherrn einzuholen.

Geoportal des Kantons Bern
Géoportail du canton de Berne

N

Erstellt für Massstab 1:1'632
Erstellungsdatum 04.06.2013

(12)